

## Organisation und Aufgaben schulpyschologischer Beratung in Sachsen - Anhalt

RdErl. des MK vom 07.07.2004 - 36.2 – 81411

- Bezug:** a) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S. 352).  
 b) Erl. des MK vom 7.7.1992 – 34 - 81411 (n.v.).  
 c) Erl. des MK vom 16.6.03 – 35 – 01482/2 (n.v.).

### 1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 83 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nehmen die Schulbehörden die Aufgaben der schulpyschologischen Beratung wahr.
- (2) Die schulpyschologische Beratung erfolgt grundsätzlich durch schulpyschologische Referentinnen und Referenten in der Schulabteilung des Landesverwaltungsamtes.
- (3) Die Fachaufsicht in Angelegenheiten der schulpyschologischen Beratung obliegt der obersten Schulbehörde.

### 2. Grundsätze

- (1) Schulpyschologische Beratung ist grundsätzlich ein Angebot zur Selbsthilfe für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.
- (2) Schulpyschologische Beratung unterstützt die Schulen bei der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages durch präventive und interventive, diagnostische und beratende Tätigkeit mit dem Ziel, bestmögliche Bedingungen für die Gestaltung von Schule und die Förderung aller Schülerinnen und Schüler zu schaffen.
- (3) Schulpyschologische Beratung ist eine spezifische Form der Beratung; sie ergänzt andere Unterstützungsangebote für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, schulfachliche Referentinnen und Referenten, Eltern und Schülerinnen und Schüler.
- (4) Schulpyschologische Aufgaben werden sowohl personen- als auch systembezogen realisiert.

### 3. Aufgaben

Die folgende Aufzählung der Aufgaben stellt zumindest im Hinblick auf die jeweiligen Gegebenheiten keine Wichtung in der Bedeutsamkeit oder des jeweiligen Arbeitsumfanges dar.

#### 3.1. Personenbezogene Beratung

- (1) Personenbezogene schulpyschologische Beratungen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Schulleiterinnen und Schulleiter. Schulpyschologische Beratung schließt die Bezugspersonen der Schülerin oder des Schülers ein. Sie beinhaltet u.a. die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften zur Reflexion schulischer Probleme sowie die Empfehlung von unterstützenden Maßnahmen.
- (2) Schülerbezogene Beratung erfolgt z. B. bei
  - a) der Schullaufbahnberatung zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer, sofern zur Beratung besondere diagnostische Untersuchungen notwendig sind,

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl.LSA) veröffentlichten Texte.“

- b) Teilleistungsstörungen (zum Beispiel bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder bei erheblichen Rechenschwierigkeiten),
- c) der Feststellung des individuellen Förderbedarfs (zum Beispiel bei sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Vorliegen besonderer Hochbegabung),
- d) Auffälligkeiten des Lern-, Leistungs- und des Sozialverhaltens sowie des Erlebens,
- e) besonderen Problemlagen und Suizidgefährdung.

### 3.2. Mitwirkung bei Entscheidungen der Schulbehörde und Zusammenarbeit innerhalb der Schulabteilung

- (1) Schulpsychologische Referentinnen und Referenten wirken mit bei Entscheidungen der Schulbehörde z. B. bei
  - a) Schulwechsel,
  - b) Schulformwechsel,
  - c) Durchsetzung der Schulpflicht,
  - d) Ausnahmen von der Schulpflicht,
  - e) Feststellung des individuellen Förderbedarfs.
- (2) Schulpsychologische Referentinnen und Referenten arbeiten insbesondere mit den schulfachlichen Referentinnen und Referenten referatsübergreifend und in schulformbezogenen Teams zusammen mit dem Ziel, die Schulen bei der Verbesserung der Qualität der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu unterstützen. Die Begleitung der Schulen erfolgt Anlassbezogen oder entsprechend der Schwerpunktsetzung der Schulabteilung auf der Grundlage bildungspolitischer Vorgaben.

### 3.3. Beratung der Schule als System

Beratung der Schule als System bezieht sich auf die Strukturen und Prozesse im System der Einzelschule bzw. ihrer Teilsysteme, zum Beispiel

- a) Beratung bei der Gestaltung ausgewählter Erziehungs-, Lehr- und Lernprozesse,
- b) Beratung bei der Evaluierung ausgewählter Erziehungs-, Lehr- und Lernprozesse,
- c) Beratung bei der Entwicklung der Schule als Organisation,
- d) systembezogene Beratung im Hinblick auf das Problem der Schulverweigerung,
- e) Beratung im Hinblick auf Krisensituationen, Mitwirkung in Kriseninterventionsteams,
- f) Beratung zur Kooperation von Elternhaus und Schule.

### 3.4. Information und Fortbildung zu schulpsychologisch relevanten Themen

- (1) Schulpsychologische Referentinnen und Referenten werden in der schulinternen, regionalen und landesweiten Lehrerfortbildung tätig. Dabei werden etwa Fortbildungen für Lehrkräfte, insbesondere für Klassenlehrkräfte, Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben und Informationsmöglichkeiten für Eltern und Schülerinnen und Schüler zu psychologischen Themen angeboten.
- (2) Die Informations- und Fortbildungsmaßnahmen sollen der Weiterentwicklung von Schule, der Stärkung des allgemeinen Problembewusstseins und der Handlungskompetenz vor dem Erfahrungshintergrund der Systemberatung und der Einzelfallhilfe dienen.

## 4. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten

Schulpsychologische Beratung erfordert im Einzelfall, zum Beispiel bei einer Schülerin bzw. einem Schüler mit komplexem Hilfebedarf oder Therapiebedarf, die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen mit anderen Ämtern, Beratungsdiensten und Einrichtungen, wie

- a) Jugendämtern, Gesundheitsämtern/ Kinder- und Jugendpsychiatrie, Agenturen für Arbeit, Ordnungsämtern,
- b) Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen,
- c) medizinischen und therapeutischen Einrichtungen.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl.LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl.LSA) veröffentlichten Texte.“

Ziel der Zusammenarbeit ist eine effektive Hilfeplanung im Einzelfall, um die individuelle Förderung zu koordinieren und gegebenenfalls eine weiterführende Begleitung oder Betreuung für die Schülerin oder den Schüler und die Eltern zu gewährleisten.

## 5. Allgemeine Grundsätze und Verfahren bei der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Im Rahmen ihrer präventiven Aufgaben arbeiten die schulpyschologischen Referentinnen und Referenten in Abstimmung mit den Schulen und den Schulbehörden, im Rahmen ihrer interventiven Aufgaben wird die schulpyschologische Referentin oder der schulpyschologische Referent in der Regel auf Veranlassung von Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, Schulleiterinnen und Schulleitern oder schulfachlichen Referentinnen und Referenten tätig.
- (2) Jede schulpyschologische Referentin bzw. jeder schulpyschologische Referent nimmt grundsätzlich alle in Nr. 3 aufgeführten Aufgaben wahr. Für Teilbereiche wie Supervision/Coaching, Mediation, Krisenintervention, Fragen der Hochbegabung können – im Rahmen finanzieller und personeller Ressourcen – Spezialisierungen erfolgen.
- (3) Die schulpyschologischen Referentinnen und Referenten sind rechenschaftspflichtig. Dazu planen sie jährlich zu Beginn des Schuljahres ihre Arbeitsschwerpunkte. Am Ende eines jeden Schuljahres erstellen sie einen Tätigkeitsbericht. Die Planungen wie auch die Tätigkeitsberichte werden einschließlich einer Zusammenfassung der obersten Schulbehörde zugeleitet.
- (4) Hinsichtlich der Gestaltung ihrer Untersuchungen und Beratungen gelten für schulpyschologische Referentinnen und Referenten die wissenschaftlichen und berufsethischen Standards. Damit sind sie auch zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen verpflichtet. Bei der Erstellung von schulpyschologischen Untersuchungsbefunden, Stellungnahmen und Interventionsvorschlägen sind die schulpyschologischen Referentinnen und Referenten unabhängig und im Hinblick auf den sachlichen Inhalt nicht an Weisungen gebunden. Die Weisungsgebundenheit nach den allgemeinen dienstrechtlichen Grundsätzen bleibt davon unberührt.
- (5) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte haben der schulpyschologischen Referentin oder dem schulpyschologischen Referenten Einsicht in alle zur Diagnosestellung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und ihr oder ihm die notwendige Unterstützung bei der Arbeit zu geben. Dies schließt u.a. Beobachtungen im Unterricht ein, die die schulpyschologische Referentin oder der schulpyschologische Referent - in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften und den Betroffenen - durchführt.
- (6) Alle wesentlichen Ergebnisse der Beratungstätigkeit hält die schulpyschologische Referentin bzw. der schulpyschologische Referent in Akten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen fest. Die gewonnenen personengebundenen Daten unterliegen besonderer Vertraulichkeit. Die Aufzeichnungen über Beratungen enthalten in der Regel Angaben
  - a) zu den Personen,
  - b) zum Beratungsanlass,
  - c) zur Diagnostik, Beratung und Intervention,
  - d) zu Empfehlungen.

## 6. Inkrafttreten

Der Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsrlass zu b außer Kraft.